

GRÜNORDNUNGSPLAN

Textteil

Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB

Wohngebiet (WA 1, WA 2)

“Bachteln”

in Sulzburg-Laufen

Satzungsfassung
26.06.2003

Auftraggeber : Stadt Sulzburg
Hauptstr. 60
79295 Sulzburg

VERFASSER: Büro für Garten- und Landschaftsplanung
Dipl. Ing. P. Jenne
Baslerstraße 9
79189 Bad Krozingen

Bearbeitet: 20.03.2003 Je/We
Überarbeitet: 26.06.2003 Je/We

1. Einleitung / Projekthinweise

Die Stadt Sulzburg beabsichtigt im Ortsteil Laufen die Realisierung eines Wohngebietes (WA) im Gewann „Bachteln“. Für die planrechtliche Absicherung dieser geplanten Maßnahme ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 10 BauGB mit Grünordnungsplan (GOP) inklusive der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB bzw. § 21 BNatSchG (ehemals § 8a BnatSchG) erforderlich.

Die ca. 1,14 ha große Fläche ist im Flächennutzungsplan als Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Gegen die Ausweisung des Gebietes bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken (Landschaftsplan Sulzburg – Laufen 1991, Büro für Garten- und Landschaftsplanung, Dipl. Ing. Peter Jenne)

Weitere Informationen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Räumliche Situation

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 1,14 ha und umfasst die Grundstücke Flurstück Nr. 2046, 2047, 2066 und 2070. Die Fläche liegt westlich von Laufen. Sie schließt direkt an die bestehende Bebauung an. Im Norden grenzt der Hohlebach und im Süden die Verbindungsstraße nach St. Ilgen an das Baugebiet an. Die östlich des Baugebietes gelegenen Flächen werden als Acker- und Weideflächen genutzt. Das Gebiet selbst fällt von Süd nach Nord zum Hohlebach hin ab.

2.2. Arten- und Lebensgemeinschaften

Die Bestandsbewertung der Biotoptypen im Gelände wurde nach Bunge u. Storm (Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung:) durchgeführt.

1 Koppelfläche / Intensivweide Etwa 1/3 des Geltungsbereiches wird als Koppelfläche intensiv genutzt. In der dichten Grasnarbe dominieren niedrigwüchsige Gräser wie z.B. das Rispengras (*Poa pratense*) Daneben kommen u.a. vereinzelt Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) oder Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*) vor.

Bewertung geringwertiger Landschaftsbestandteil

2 ehemalige Obstanlage Durch intensive Bewirtschaftung und regelmäßige Mahd hat sich auf der ehemaligen Obstanlage eine dichte, artenarme Grasnarbe aus niedrigwüchsigen Arten entwickelt. Zwischen den Obstbäumen die unlängst gefällt wurden kommt vereinzelt Brombeergebüsch auf, welches sich in die Fläche ausbreitet.

Bewertung: geringwertiger Landschaftsbestandteil

3 Altgrasflur Am Oberhang findet sich eine Brachfläche die durch den dichten Bewuchs einer überständigen Altgrasflur gekennzeichnet ist. Im Bestand dominieren hochwüchsige Grasarten wie das Knautgras (*Dactylis glomerata*), Weidelgras (*Phleum pratense*) oder der Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*).

Bewertung: mittelwertiger Landschaftsbestandteil

4 Feldweg Im Westen wird das geplante Baugebiet durch einen Feldgrasweg begrenzt. Arten der Trittpflanzengemeinschaft wie Weißklee, niedrige Rispengräser oder

Breit-Wegerich sind charakteristische Arten der hier vorherrschenden Pflanzengesellschaft.

Bewertung: geringwertiger Landschaftsbestandteil

Bestandsbewertung der Biotoptypen im BP-Gelände nach Bunge u. Storm (Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung)

| | |
|----------------------|--------------------------------------|
| Intensivweide | Bewertung: geringwertiger Bereich |
| ehemalige Obstanlage | Bewertung: geringwertiger Bereich |
| Altgrasflur | Bewertung: mittelwertiger Bereich |
| Feldweg | Bewertung: geringwertiger Bereich |

2.3 Boden

Genauere bodenkundliche oder geologische Daten liegen dem Verfasser nicht vor. Als Grundlage dient der Landschaftsplan (Landschaftsplan Sulzburg – Laufen 1991, Büro für Garten- und Landschaftsplanung, Dipl. Ing. Peter Jenne)

Das Gebiet liegt im Talausgang des Hohlebaches im Bereich der Vorbergzone (Markgräfler Hügelland). Dort sind vorwiegend holozäne Talfüllungen mit Schutt, Kies, Sand, Lößlehm und Löß aus dem Schwarzwald vorzufinden. Die tiefgründige, fruchtbare Braunerde und Parabraunerde hat ein hohes landwirtschaftliches Ertragspotential.

Das Biotopotential ist als gering einzustufen.

Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine geringe Versickerungseigenschaft für Oberflächenwasser zu erwarten.

2.4 Oberflächenwasser

Der Hohlebach grenzt in voller Länge im Norden an das Planungsgebiet an. In diesem Abschnitt ist der Hohlebach in einem kastenartigen Profil bis zu 2 Meter in das Gelände eingeschnitten. Weiterhin fehlen die gewässertypischen Ufergehölze.

Die Bedeutung der Oberflächengewässer in Tallagen des Westschwarzwaldes liegt u. a. in der Zuführung und Nahrung des Grundwassers im Rheinvorland.

Die Bedeutung der Oberflächengewässer ist daher als hoch einzustufen.

Das eigentliche Planungsgebiet im Bachauenbereich ist zwar als potentielles Überschwemmungsgebiet anzusprechen, die Hochwassergefahr wird jedoch dem Bau des Regenrückhaltebeckens „Im Weingarten“ als gering eingeschätzt. Seit dem Bau sind keine Überflutungen der Fläche bekannt.

2.5 Grundwasser

Große Grundwasservorkommen sind im Gebiet aufgrund der topographischen Verhältnisse und Geologie nicht zu erwarten. Die Grundwasserfließrichtung ist Nord-Nordwest. Der Grundwasserflurabstand ist im Bereich des Mittelwasserstandes des Sulzbaches anzunehmen, also ca. 1-2m unter Gelände.

Trotz der mittleren Filter- und Puffereigenschaften der Bodendeckschicht gegenüber wasserlöslichen Stoffen sind die Risiken für das Grundwasser durch Schadstoffe oder direkte Eingriffe in das Grundwasser nur als gering einzustufen.

2.6 Luft und Geländeklima

Der Untersuchungsraum hat ein mildes, ausgeglichenes Schwarzwaldklima der unteren Höhestufe (Schonklima), wobei das wärmebetonte Belastungsklima des tiefergelegenen Oberrheinbeckens spürbar ist. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9 - 10° C. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 950-1000 mm. Die Hauptwindströme kommen aus dem Nordwesten und Westen, und werden abends durch den lokalen Bergabwind relativ stark überlagert, sodass nachts südliche Windströmungen vorherrschen.

2.7 Landschaftsbild / Erholungsfunktionen / Wohnfunktionen

Das Gebiet besitzt aufgrund fehlender landschaftsgliedernde Elemente keine höhere Bedeutung für das Landschaftsbild. Durch die Lage an der Verbindungsstrasse zu St. Ilgen ist das Gebiet gut einsehbar. Das Gebiet wird für zur fußläufige Kurzzeiterholung genutzt. Konkret sind derzeit keine Ausstattungen zur Erholungsnutzung vorhanden.

2.8 Zusammenfassende Bestandserfassung und Bewertung

Höhere Bedeutung kann dem Planungsgebiet im Hinblick auf Bodenfunktionen, das Landschaftsbild und des Oberflächenwasser beigemessen werden. Die Bedeutung der Fläche im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit für andere Funktionen des Naturhaushaltes sind eher als gering einzuschätzen.

3. Konfliktanalyse

3.1 Vorhabensbeschreibung

Bei der Projektbeschreibung wird auf die detaillierten Angaben in der Begründung des Bebauungsplanes verwiesen.

3.2 Flächenvergleich und ökologische Wertigkeit (nach digitalen Grundlagen ermittelt)

3.2.1 **Bestand**

| Nr. | Nutzung | Bestand in m ² | Wertigkeit |
|-----|------------------------------|---------------------------|------------|
| 1. | Altgrasflur | 3.430 | Mittel |
| 2. | ehemalige Obstanlage | 2.930 | Gering |
| 3. | Koppelfläche / Intensivweide | 4.250 | Gering |
| 4. | Feldweg | 560 | Gering |
| 5. | Schuppen | 230 | Defizit |
| | Summe | 11.400 | |

3.2.2 **Planung**

| Nr. | Nutzung | Planung in m ² | Wertigkeit |
|-----|--|---------------------------|------------|
| 1. | Wohngebiet (WA) GRZ 0.35 9.100m ² | | |
| | Max. Versiegelung | 3.185 | Defizit |
| | Private Grünfläche | 5.915 | Mittel |

| | | | |
|----|---|---------------|---------|
| 2. | Ökologische Ausgleichsfläche (F1, F2, F3) auf privaten und öffentlichen Flächen | 900 | Hoch |
| 3. | Straßen und Wege | 1.300 | Defizit |
| 4. | Sonstige Öffentliche Grünfläche | 100 | Mittel |
| | Summe | 11.400 | |

| Übersicht | Bestand in m ² | Flächenanteil in % | Planung in m ² | Flächenanteil in % | Abweichung in % |
|--------------------------|---------------------------|--------------------|---------------------------|--------------------|-----------------|
| Sehr hochwertige Flächen | ----- | ----- | ----- | ----- | ----- |
| hochwertige Flächen | ----- | ----- | 900 | 7,9 | + 7,9 |
| mittelwertige Flächen | 3.430 | 30,1 | 6.015 | 52,8 | +22,7 |
| geringwertige Flächen | 7.740 | 67,9 | ----- | ----- | -67,9 |
| Defizitbereiche | 230 | 2,0 | 4.485 | 39,3 | + 37,3 |
| Summe | 11.400 | 100,0 | 11.400 | 100,0 | 0 |

3.3 Quantifizierbare Auswirkungen auf die Umwelt

Durch das geplante Baugebiet findet auf ca. 4.255 m² der Fläche eine zusätzliche Versiegelung oder Bebauung statt. Dies findet vor allem auf bislang landwirtschaftlich (ehemalige Obstanlage, Intensivweide und Altgrasflur) genutzten Flächen mit mittlerer und geringer ökologischer Wertigkeit statt. Nach rein quantitativen Vergleichsansätzen steht der Zunahme von Flächen mit ökologischen Defiziten in Höhe von 37,3% eine Abnahme von ökologisch geringwertigen Flächen von 67,9% eine Zunahme von ökologisch mittelwertigen Fläche in Höhe von 22,7% und ökologisch hochwertigen Flächen (F1, F2, F3 Flächen) in Höhe von 7,9% gegenüber.

Die Flächenvergleiche müssen jedoch durch eine Betrachtung der nicht quantifizierbaren Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergänzt werden.

3.4 Spezielle Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Das angewandte Bewertungsverfahren ermöglicht einen quantifizierbaren Flächenvergleich der Landschaft vor und nach der Erschließung und Bebauung des Plangebietes. Auswirkungen insbesondere auf den Boden- und Wasserschutz, sowie temporäre Störungen durch die Erschließung des Baugebietes und die Baumaßnahmen auf die Schutzgüter lassen sich nicht eindeutig quantifizieren. Diese werden nachfolgend argumentativ erläutert.

3.4.1 Arten- und Lebensgemeinschaften

- Verlust von mittelwertigen Altgrasfluren.
- Zur ökologischen Aufwertung innerhalb des Planungsgebietes werden 10 Parkplatzbäume gepflanzt (Pflanzgebot).
- Durch die Entwicklung der Ufervegetation des Hohlebaches (F1 Fläche) werden wertvolle Lebensräume geschaffen, da diese in ihrer Artenzusammensetzung (heimische, standortgerechte Gehölzarten) und Bepflanzungsstruktur nach ökologischen Kriterien ausgebildet werden.

- Durch die Eingrünung des Baugebietes (F2, F3 Flächen) mit Hecken- u. Baumbewuchs werden neue wertvolle Lebensräume geschaffen, da diese in ihrer Artenzusammensetzung (heimische, standortgerechte Gehölzarten) und Bepflanzungsstruktur nach ökologischen Kriterien ausgebildet werden.

3.4.2 Boden

- Die Bodenfunktionen werden durch die Befestigung und Bebauung eingeschränkt, oder gehen vollständig verloren.
- Der abgeschobene Mutterboden wird soweit wie möglich wiederverwendet.
- In den begrüneten Bereichen bleiben die Bodenfunktionen erhalten.
- Landwirtschaftlich ertragreiche Böden gehen verloren.

3.4.3 Grund- u. Oberflächenwasser

- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch fehlende Funktionen auf vollversiegelten Flächen und Einschränkung der Funktionen auf befestigten, wasserdurchlässigen Flächen.
- Überschüssiges Oberflächenwasser soll über den Vorfluter (Hohlebach) abgeleitet werden (Überlauf aus Versickerungsmulden in WA 2).

3.4.4 Landschaftsbild und Erholung

- Die dauerhafte Anlage der Baukörper und oberirdischen Erschließungseinrichtungen sind im gegebenen Landschaftsbild je nach Blickbeziehung und landschaftlicher Einbindung gut sichtbar.
- Durch die Gebäudestellung des geplanten Baugebietes sollen die Folgen auf das Landschafts- und Ortsbild sowie der vorhandenen Konflikte des bestehenden Baugebietes abgemildert werden. Durch zusätzliche Festsetzungen von Pflanzmaßnahmen auf den F1, F2 und F3 Flächen sollen die Baukörper und das Baugebiet möglichst harmonisch in die Landschaft eingefügt werden.
- Durch die geplanten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen entlang des Hohlebaches wird der Erholungswert der umliegenden Landschaft aufgewertet.
- Die Zugänglichkeit der freien Landschaft bleibt erhalten und durch den Anschluss des geplanten öffentlichen Wegenetzes an das Fußwegenetz Baugebiet Hohlematt verbessert. Die Entfernungen in die freie Landschaft verlängern sich nur unwesentlich.

3.4.5 Klima

Durch die geplante Bebauung des Gebietes sind keine Beeinträchtigung des Kleinklimas zu erwarten.

3.5 Zusammenfassung der Konfliktanalyse

Konfliktschwerpunkte ergeben sich in Bezug auf das geplante Wohngebiet (WA) durch die Bodenversiegelung und der dadurch bedingte Verlust der Boden- und Wasserfunktion. Weitere Konfliktpunkte stellen Eingriffe in das Landschaftsbild und potentielle Überschwemmungsflächen am Hohlebach in Teilbereichen des Baugebietes dar.

Untergeordnete Konflikte sind für die Schutzgut Klima, Grundwasser und

Flora/Fauna zu erwarten.

4. Kompensation / Grünplanerische Festsetzungen im Bebauungsplan

4.1 Allgemeine Hinweise zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

- Die Flächeninanspruchnahme hinsichtlich Gebäudestellung ist optimiert. Dies ist zwar nicht quantifizierbar, wirkt sich jedoch auf den nicht in Anspruch genommenen Flächen durch Erhalt ihrer Naturhaushalt-Funktionen aus, insbesondere im Sinne der Bodenschutzklausel des § 1 Abs. 5 BauGB.
- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Grünflächen (Mutterbodenschutz, Bepflanzung bzw. Begrünung).
- Eingrünung und Gestaltung des neuen Ortsrandes.

Nachfolgende grünplanerische, ökologische bzw. gestalterische Maßnahmen innerhalb des geplanten Baugebietes sind als rechtsverbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan aufzunehmen:

4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen.
- Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Plangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu erwarten ist.

4.3 Ausgleichsmaßnahmen als grünordnerische Festsetzungen für Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB:

- Vorgesehen ist die ökologische und landschaftsgerechte Aufwertung durch geplante ökologische Ausgleichsmaßnahmen mit standortgerechten Pflanzmaßnahmen, Einsaaten und Grüngestaltungsmaßnahmen im Gelände.

4.3.1. Pflanzmaßnahmen

- Entwicklung eines privaten Gewässerrandstreifens (5 m Breite). Anpflanzung mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern (F1 Fläche). Es sind mind. 6 Bäume und je 4 m² 1 Strauch zu pflanzen. Größe und Art der Bäume und Sträucher siehe Pflanzenliste im Anhang.
- Anpflanzung von Sträuchern zur Eingrünung des Plangebietes auf privaten und öffentlichen Grünflächen (F2, F3). Es sind je 4 m² ein Strauch zu pflanzen. Größe und Art siehe Pflanzenliste im Anhang.
- Pflanzung von 10 Straßenbäumen im öffentlichen Straßenraum. Größe und Art siehe Pflanzenliste im Anhang.
- In den Wohngebieten (WA) ist pro angefangener 300 m² Grundstücksfläche mind. 1 Baum (2. Ordnung) und 10 Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzgebote in den Flächen F1 und F2 sind auf die o. g. Festsetzungen anrechenbar.
- Auf allen Baugrundstücken ist pro angefangener 300 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Laubbaum (2.Ordnung) und 10 Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzgebote auf den Flächen F1 und F2 sind auf die o.g. Festsetzung anrechenbar. Größe und Art siehe Pflanzenliste im Anhang.

- Bei Abgang oder Fällung eines Baumes ist als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum oder Strauch gemäß der Pflanzenliste im Anhang nachzupflanzen.
- Für alle im Bebauungsplan ausgewiesenen Einzelbaumstandorte gilt, dass geringfügige Abweichungen von den eingetragenen Standorten in begründeten Fällen (Zufahrt, Leitungstrassen etc.) zugelassen werden.
- Zum Siedlungsrand orientierte Wände von Garagenflächen, Carports und Nebenanlagen sind mit Selbstklimmern (Wilder Wein, Efeu) oder Kletterpflanzen (Clematis, Kletterhortensie u.a.) zu begrünen.

4.4 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft außerhalb des Baugebietes (Ersatzmaßnahmen) nach § 9 (1) 20 BauGB:

Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe durch das geplante Baugebiet sind geeignete ökologische Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorzunehmen. Diese Maßnahmen sind durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Sulzburg und der unteren Naturschutzbehörde rechtsverbindlich zu regeln. Im abzuschließenden Vertrag sind Art und Umfang der Maßnahmen weiter zu konkretisieren. Folgende Maßnahmen sind außerhalb des Geltungsbereichs durchzuführen:

E1

Entwicklung eines naturnahen Uferbewuchses beidseitig entlang des Hohllebaches auf einer Länge von ca. 500 m zwischen dem Baugebiet und dem Ortsrand St. Ilgen außerhalb des Bebauungsgebietes:

- Ergänzung des lückenhaften Gehölzbewuchses mit heimische, standortgerechte Gehölze (Roterlen, Weiden, Stieleichen, Esche, Holunder, Hasel, usw.).
- Auslichtungsarbeiten in zugewucherten Bachabschnitten; Rückdrängung von störenden Brombeergebüschen.

Diese Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde durchgeführt.

5. Zusammenfassende „Eingriffs-Ausgleichs“- Bewertung gemäß § 21 BNatSchG:

Die Flächen des geplanten Baugebietes werden bislang hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich dabei um Flächen mit geringer (ehemalige Obstanlage, Koppelfläche) und mittlerer (Altgrasflur) ökologischer Wertigkeit. Eine hohen Stellenwert nimmt im Planungsgebiet die Ufervegetation und Brachfläche (ehemalige Obstanlage) ein.

Konfliktschwerpunkte ergeben sich in Bezug auf das geplante Wohngebiet (WA) durch die Bodenversiegelung und der dadurch bedingte Verlust der Boden- und Wasserfunktion. Weitere Konfliktpunkte stellen Eingriffe in das Landschaftsbild und potentielle Überschwemmungsflächen am Hohllebach in Teilbereichen des Baugebietes dar.

Untergeordnete Konflikte sind für die Schutzgut Klima, Grundwasser und Flora/Fauna zu erwarten.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung können im wesentlichen gemildert bzw. zum großen Teil im Gebiet mit geeigneten Maßnahmen (Grünordnerische Festsetzungen; Pflanzgebote) ausgeglichen werden. Die Eingriffe in potenzielle Überschwemmungsflächen können durch Ausweisung und Gestaltung eines Gewässerschutzstreifens wesentlich gemindert werden.

Der Verlust von Bodenfunktionen ist unvermeidbar und lässt sich nur z. T. auf

der Fläche mit landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgleichen.
Zur vollständigen Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild,
Bodenfunktionen und Überschwemmungsflächen sind daher ökologische
Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes (Ersatzmaßnahmen)
zur Aufwertung von Lebensräumen (Pflege- und Pflanzmaßnahmen am
Hohlebach) notwendig und werden festgesetzt.

Die Belange der Umwelt sind in der dargestellten Form im Sinne des § 21
BNatSchG und § 1a BauGB hinsichtlich der geplanten Bebauung abzuwägen.

Pflanzenliste für Pflanzgebote gemäß 4.3.1

Mindestgrößen zur Festsetzung der Baum- bzw. Strauchgrößen:

- Bäume: 3 x verpflanzt, Hochstämme, Stammumfang 12-14 cm
- Sträucher: 2 x verpflanzt, 60-100cm

Zusammensetzung:

Bei Verwendung von Nadelgehölzen ist maximal ein Nadelbaum bzw. Strauch je 10 Laubgehölze zulässig.

Bäume und Sträucher für ökologische Ausgleichsflächen und Straßenraum

Bäume 1. Ordnung:

| | |
|-------------------------|--------------------|
| Acer platanoides | Spitz- Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| Alnus glutinosa | Schwarzerle |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Populus tremula | Zitterpappel |
| Populus nigra 'Italica' | Säulenpappel |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Quercus petraea | Traubeneiche |
| Ulmus minor | Feldulme |
| Ulmus glabra | Bergulme |
| Robinia 'Monophylla' | Robinie |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
| Juglans regia | Walnuss |
| Prunus avium | Wildkirsche |
| Pinus sylvestris | Gewöhnliche Kiefer |

Bäume 2. Ordnung:

| | |
|--|----------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Pyrus communis | Wildbirne |
| Prunus padus | Traubenkirsche |
| Malus sylvestris | Wildapfel |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Sorbus domestica | Speierling |
| Sorbus torminalis | Elsbeere |
| Landschaftstypische Obst-Hochstammsorten | |

Sträucher:

| | |
|---------------------|-------------------------|
| Corylus avellana | Hasel |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Crataegus laevigata | Weißdorn |
| Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| Colutea arborescens | Blasenstrauch |
| Rosa rubiginosa | Weinrose |
| Rosa spinosissima | Bibernellrose |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Salix ssp. | Weidenarten |
| Salix caprea | Salweide |

Salix cinerea
Rhamnus cathartica
Rhamnus frangula
Ribes alpinum
Viburnum lantana
Viburnum opulus
Sambucus nigra
Sambucus racemosa

Grauweide
Kreuzdorn
Faulbaum
Johannisbeere
Wolliger Schneeball
Gemeiner Schneeball
Schwarzer Holunder
Traubenholunder

Einheimische Sträucher der vorgenannten Pflanzenliste und eingestreute Solitärgehölze u. Ziergehölze Gartengestaltung z. B.:

Amelanchier canadensis
Cornus - Arten
Buddleya davidii
Deutzia spec.
Forsythia
Kolkwitzia
Magnolia spec.
Malus "Hillierie"
Philadelphus spec.
Prunus laurocerasus
Spiraea spec.
Syringa vulgaris
Viburnum rhytidophyllum
Juniperus communis
Juniperus chinensis/sabina
Ribes spec.
Rosa spec.
Caragana arborescens

Felsenbirne
Hartriegel
Sommerflieder
Deutzien
Forsythie
Kolkwitzien
Strauchmagnolien
Zierapfel
Pfeifenstrauch
Kirschlorbeer
Spiersträucher
Flieder
Immergrüner Schneeball
Wacholder
Niedere Wacholderarten
Zierjohannisbeere
Strauchrosen
Erbsenstrauch